

Mitarbeiterbeteiligungen

Zuflusszeitpunkt von handelbaren entgeltlich erworbenen Mitarbeiteroptionen

Uneingeschränkte und handelbare Optionen fließen laut VwGH bei Ausübung zu, der Erwerb einer Option führt nicht zu deren Anschaffung

CHRISTIAN PRODINGER*)



Mitarbeiteroptionen sind ein übliches Mittel der Beteiligung der Mitarbeiter am Erfolg und der Bindung zum Unternehmen. Nach längeren Diskussionen in der Literatur und mehreren Entscheidungen des VwGH ist nunmehr die Rechtslage – gemessen an üblichen Prinzipien des Ertragsteuerrechts durchaus überraschend – geklärt.¹⁾

1. Der Fall

Der VwGH²⁾ hatte eine Entscheidung des BFG zu Mitarbeiteroptionen aufgehoben. Dazu wurde schon unter ausführlicher Zitierung und Analyse der Judikatur des VwGH, des BFH und der Literatur Stellung genommen.³⁾

Im fortgesetzten Verfahren hat das BFG⁴⁾ folgende Feststellungen (zum ersten Punkt implizit) getroffen:

- Die Option wurde nur dem Beschwerdeführer eingeräumt und war für Dritte nicht erwerbbar.
- Die Option konnte jederzeit an Dritte weiterverkauft werden und war daher nicht eingeschränkt und somit handelbar.
- Der Beschwerdeführer hatte die Option vom Dienstgeber gegen Zahlung eines dem Verkehrswert entsprechenden Entgelts, mithin fremdüblich, erworben.

Auf Basis der Judikatur des VwGH kam das BFG trotz Vorliegens einer handelbaren Option zur Auffassung, dass der Vorteil aus dem Dienstverhältnis erst bei Ausübung, und nicht bei Einräumung der Option zufließe.

Dagegen wurde zunächst Beschwerde an den VfGH erhoben, der die Behandlung der Beschwerde jedoch ablehnte.⁵⁾ Nach Abtretung wurde beim VwGH eine außerordentliche Revision eingebracht.

2. Begründung der Revision

Der Revisionswerber begründete die Revision mit zwei Argumentationssträngen.

Der (eigentlich zweite) Argumentationsstrang war, dass handelbare Optionen nach überwiegender Auffassung in der Literatur und nach eindeutiger Erlassmeinung, ebenso nach Auffassung des BMF in der Sachbezugswerteverordnung, bereits bei Einräumung, und nicht erst bei der Ausübung zufließen. Dies wurde ausführlich begründet.

Dazu wurden – auch in Abgrenzung zur Judikatur des BFH – auch wieder die schon bekannten Argumente, wie die Regelungen und Gesetzesmaterialien zum KMOG, die

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umstrukturierungen, Immobilienbesteuerung, Leasing und Rechtsmittel sowie die Kollegenberatung.

¹⁾ VwGH 22. 10. 2025, Ra 2024/15/0083.

²⁾ VwGH 19. 10. 2022, Ra 2021/15/0011.

³⁾ Prodinger, Zuflusszeitpunkt von handelbaren Mitarbeiteroptionen, SWK 9/2023, 449. Auf die Ausführungen samt allen Verweisen wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

⁴⁾ BFG 6. 7. 2023, RV/3100597/2022.

⁵⁾ VfGH 17. 9. 2024, E 2634/2023.

Regelungen zum expliziten Zufluss von handelbaren Beteiligungen erst bei Ausübung durch § 67a EStG idF Start-Up-Förderungsgesetz⁶⁾ sowie die Bestimmung des § 7 Sachbezugswertverordnung ins Treffen geführt, die bei Übernahme der Auffassung des VwGH wohl weitgehend inhaltsleer bleiben muss. Damit waren – neben diversen inhaltlichen Argumenten zum Zufluss eines Vorteils und Zugang eines Wirtschaftsgutes – auch Argumente gefunden, die die österreichische Rechtslage von der vom BFH anzuwendenden deutschen Rechtslage abgrenzen.⁷⁾

Die vorgelagerte erste Argumentation war jedoch, dass sich ein Problem des Zeitpunkts eines Zuflusses als Vorteil aus dem Dienstverhältnis überhaupt nicht stelle: Wie vom BFG unbestritten festgestellt, hat der Dienstnehmer die Option vom Dienstgeber zum Verkehrswert, also fremdüblich, erworben. Damit liegt weder ein unentgeltlicher noch ein verbilligter Bezug der Option, und somit auch kein Sachbezug, vor.

Somit liegt also eine Anschaffung der Option im Moment des Kaufvertrags⁸⁾ vor, sodass schon *ex logo* kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis gegeben sein kann. Wenn der Dienstnehmer die Option dann sieben Jahre später ausgeübt hat, kann sich eine allfällige Wertsteigerung nur noch im Privatvermögen abspielen. Die Optionsausübung stehe daher nicht mehr im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis.

3. Entscheidung des VwGH

Der VwGH⁹⁾ hat die Revision zurückgewiesen.

Zur Frage des Zuflusses der Aktienoption schreibt der VwGH: „*Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erlangt ein Dienstnehmer durch die Einräumung eines solchen Aktienoptionsrechtes lediglich eine steuerlich unerhebliche Chance; der in Geld messbare Vorteil aus der Option, fließt dem Dienstnehmer erst mit der Ausübung der Option zu (vgl VwGH 26. 9. 2024, Ra 2023/15/0113, unter Verweis auf VwGH 15. 12. 2009, 2006/13/0136). Maßgeblich ist, ob die Option in dieser Ausgestaltung auch einem Dritten eingeräumt worden wäre. Dass die Option zivilrechtlich jederzeit an Dritte übertragen werden könnte, ist dabei nicht von Bedeutung (vgl VwGH 15. 12. 2009, 2006/13/0136).*“

Zur Argumentation des Erwerbs zu einem fremdüblichen Preis und damit dem Fehlen eines Sachbezugs führt der VwGH aus: „*Entsprechend dem Umstand, dass dem Dienstnehmer durch die Einräumung der Option lediglich eine steuerlich unerhebliche Chance verschafft wird, ergibt sich der Vorteil aus dem Dienstverhältnis nicht bereits durch die Einräumung der Option, sondern erst durch den verbilligten Erwerb der Aktien aufgrund der Ausübung der Option (vgl VwGH 26. 9. 2024, Ra 2023/15/0113; vgl auch das Vorerkenntnis vom 19. 10. 2022, Ra 2021/15/0011; vgl auch die Urteile des BFH vom 20. 11. 2008, VI R 25/05, und vom 18. 9. 2012, VI R 90/10, zur deutschen Rechtslage). Handelt es sich um eine Option, die in dieser Ausgestaltung einem Dritten nicht eingeräumt worden wäre, sind die Konditionen des Entgelts für die Einräumung der Option nicht weiter relevant.*“

4. Stellungnahme

Die Entscheidung des VwGH verwundert aus zwei Überlegungen:

Zum einen hat der VwGH die – nicht überzeugende – Rechtsprechung des BFH erstmals in einem Erkenntnis angesprochen, in dem der VwGH über eine nicht handelbare

⁶⁾ BGBl I 2023/200.

⁷⁾ Abgesehen davon gibt es natürlich keine automatische Übernahme der Judikatur des BFH in Österreich. Man denke etwa an die außerbetriebliche Sphäre von Kapitalgesellschaften, die vom VwGH angenommen, vom BFH aber gerade als nicht existent angesehen wird.

⁸⁾ Wobei der Kaufpreis beiläufig auch sofort beglichen wurde.

⁹⁾ VwGH 22. 10. 2025, Ra 2024/15/0083.

Option abzusprechen hatte.¹⁰⁾ Danach hat sich der VwGH, teilweise auch *obiter dictum*, immer nur auf diese Entscheidung (und dann die jeweiligen Vorentscheidungen) bezogen, ohne ein einziges Mal auf die österreichische Rechtslage für handelbare Optionen im Konkreten einzugehen, und ohne sich mit irgendwelchen Argumenten, und sei es auch nur zu den zitierten Besonderheiten der österreichischen Rechtslage, auseinanderzusetzen. Wie in der Literatur (und in den Revisionen) gezeigt wurde, hat der BFH ursprünglich ja auch die Unterscheidung zwischen handelbaren und nicht handelbaren Optionen judiziert und ist nur bei nicht handelbaren Optionen zur Besteuerung bei Ausübung gekommen. Recht überraschend ist dann die Ausweitung auch auf handelbare Optionen geschehen. Wenn nun eine eindeutige gesetzliche Regelung in Österreich fehlt, aber aus diversen Rechtsquellen recht eindeutig hervorgeht, dass der Gesetzgeber zwischen handelbaren und nicht handelbaren Optionen unterscheidet, so wäre es wohl zu erwarten gewesen, dass sich der VwGH mit all diesen Argumenten inhaltlich auseinandersetzt.

Zum anderen überrascht doch, dass der fremdübliche Erwerb eines Wirtschaftsgutes offensichtlich zu ignorieren ist. Erwirbt der Dienstnehmer nach dem VwGH nämlich nur eine unerhebliche Chance und soll sich ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis erst durch den verbilligten Erwerb der Aktien aufgrund der Ausübung der Option ergeben, so kann wohl gedanklich die Option auch nicht im Privatvermögen erworben worden sein.

Systematisch unverständlich wäre ein „Splitting“, wonach zwar die Option fremdüblich erworben wurde und daher eben gerade kein unentgeltlicher oder verbilligter Bezug vorliegt, somit der Dienstnehmer ein fremdübliches Anschaffungsgeschäft getätigt hat, aber trotzdem noch Jahre später ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis resultieren soll.

Letztlich ist dies auch unlogisch: Werden die Optionen verbilligt eingeräumt, entsteht dadurch der Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Eine Person, die nicht Dienstnehmer ist, hätte den Verkehrswert und nicht den verbilligten Preis bezahlen müssen. Insofern kann dann aber keine Rolle mehr spielen, welches weitere Schicksal die erworbenen Optionen haben. Weitergedacht würde der Verfall einer Option oder die Ausübung zu einem ungünstigen Ausübungspreis wohl dazu führen, dass ein entsprechender Verlust entsteht. Konsequenterweise könnte dieser Verlust dann als negative Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt werden.

Freilich ist dies systematisch alles nicht überzeugend.

Dazu kommt noch die Frage, ob überhaupt ein „*verbilligter Erwerb der Aktien aufgrund der Ausübung der Option*“ im Sinne des diskutierten Erkenntnisses vorliegt. Bei Einaräumung ist offensichtlich kein verbilligter Erwerb gegeben, da die Optionen ja fremdüblich erworben wurden. Bei der Ausübung erfolgt der Erwerb der Aktien durch Bezahlung eines im Vorfeld festgelegten Ausübungspreises. Dieser kann (und wird in der Regel, da sonst das Verhalten unwirtschaftlich wäre) unter dem bei Ausübung vorliegenden Verkehrswert der Aktien liegen. Dies stellt aber keine verbilligte Zuwendung durch den Dienstgeber dar, sondern entspricht dem Wesen jeder Option: Eingeräumt wird die Möglichkeit, ein bestimmtes Wirtschaftsgut zu einem im Vorfeld festgelegten Preis zu einem späteren Zeitpunkt oder in einem späteren Zeitraum zu erwerben. Der Wert des Wirtschaftsgutes zum Ausübungszeitpunkt ist daher bei Erwerb oder Begebung der Option *ex definitione* nicht bekannt. Liegt der Wert unter dem Ausübungspreis, macht die Ausübung der Option keinen Sinn, und es ist wirtschaftlich der Kaufpreis der Option verloren.¹¹⁾ Somit kann der Vorteil aus dem Dienstverhältnis bei einer üblichen Op-

¹⁰⁾ Auf die Darstellung der Judikaturentwicklung samt vielen Nachweisen bei *Prodinger*, SWK 9/2023, 449, sei nochmals verwiesen.

¹¹⁾ Dies entspricht dem Wesen der Option als „*Wette*“ auf die künftige Wertentwicklung des zugrunde liegenden Wirtschaftsgutes. Je nach Wertentwicklung ist ein Vorteil für den Optionsinhaber oder den Stillhalter gegeben.

tionsgestaltung nur darin zu sehen sein, dass die Option unentgeltlich oder verbilligt eingeräumt wird. Ist dies aber nicht der Fall, weil wegen eines entgeltlichen Erwerbs keine unentgeltliche oder verbilligte Einräumung gegeben ist, sollte kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegen.

Dies zeigt sich auch aus einer Entscheidung des BFH:¹²⁾ Nach der grundlegenden Entscheidung, wonach auch bei einer handelbaren Option bei Einräumung kein Vorteil zufließt,¹³⁾ wurde in einer weiteren Entscheidung die dem Dienstnehmer eingeräumte Option von diesem in seine GmbH übertragen. Hier hat der BFH entschieden, dass der Vorteil aus einer Optionsgewährung dem Arbeitnehmer als Optionsnehmer nicht nur dadurch zufließt, dass er die Optionsrechte ausübt, sondern auch dadurch, dass der Arbeitnehmer die Optionsrechte anderweitig verwertet.

Zusammengeführt wird nach dem VwGH bei Einräumung nur eine unerhebliche Chance erworben, selbst wenn die Option fremdüblich gekauft wird. Wenn nun die Option nicht ausgeübt wird, sondern an einen Dritten übertragen wird und somit offensichtlich nur eine unerhebliche Chance weitergegeben werden kann, soll damit die Realisation stattfinden. Eine gesamtheitliche Systematik der Betrachtung erschließt sich hier nicht.

5. Auswirkung auf Verordnungen und Erlässe

§ 7 Sachbezugswerteverordnung regelt die Bewertung „von an Mitarbeiter kostenlos oder verbilligt abgegebenen Optionen, die Wirtschaftsgüter darstellen“. Im Wesentlichen geht die Bestimmung daher ins Leere: Zum einen ist ein Zufluss nach der Judikatur bei der Einräumung, bei der sich die Bewertungsfrage stellt, ohnedies nicht gegeben und ist bei Ausübung der Option eine Bewertung *ex logo* nicht notwendig, da der Vorteil dann zahlenmäßig feststeht. Zum anderen ist die Einschränkung auf kostenlos oder verbilligt abgegebene Optionen insofern zu eng, als ja offensichtlich auch fremdüblich erworbene Optionen das gleiche Schicksal teilen sollen.

Ein Anwendungsbereich scheint daher nur dann gegeben, wenn dem Dienstnehmer Optionen eingeräumt werden, die auch ein Dritter zu gleichen Konditionen erwerben könnte. Im Wesentlichen kann man sagen, dass auf Basis der Meinung des VwGH der BMF sinnlose Verordnungen erlässt.

Auch die im Sinne der Judikatur des VwGH geänderte Regelung der Rz 211 LStR führt zum ähnlichen Problem. Dort heißt es: „Die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Optionen, die Wirtschaftsgüter darstellen, ist im Zeitpunkt der Ausübung der Option zu versteuern.“ Im Umkehrschluss würde daher die nicht unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Optionen, also – wie gegenständlich – der Erwerb der Option zum Verkehrswert, dazu führen, dass die Übertragung nicht im Zeitpunkt der Ausübung der Option zu versteuern wäre. Infrage kommt daher wohl wieder nur, wie in den früheren Fassungen dieser Stelle geregelt, die Besteuerung bei Einräumung. Insofern steht die Richtlinienstelle in diametralem Widerspruch zur Judikatur des VwGH.



Auf den Punkt gebracht

- Nach der Entscheidung des VwGH¹⁴⁾ fließen handelbare Mitarbeiteroptionen erst bei Ausübung zu. Bei Einräumung der Option werde dem Dienstnehmer lediglich eine steuerlich unerhebliche Chance verschafft. Anders sei dies nur, wenn die Option auch Dritten eingeräumt worden wäre.

¹²⁾ BFH 18. 9. 2012, VI R 90/10.

¹³⁾ BFH 20. 11. 2008, VI R 25/05.

¹⁴⁾ VwGH 22. 10. 2025, Ra 2024/15/0083.

- Wird die Option nicht unentgeltlich oder verbilligt an den Dienstnehmer übertragen, sondern von diesem zu einem fremdüblichen Preis erworben, erwirbt der Dienstnehmer nach dem VwGH trotzdem nur eine unerhebliche Chance.
- Mit sämtlichen Argumenten aus der Literatur und aus österreichischen Besonderheiten, wie bestimmten gesetzlichen Regelungen, hat sich der VwGH nicht auseinandergesetzt.
- § 7 Sachbezugswerteverordnung und Rz 211 LStR stehen mit dieser Rechtsprechung wohl in Widerspruch bzw sind jedenfalls nicht alle Fallkonstellationen geregelt.

Auf den Punkt gebracht

Umsatzsteuer-Update Februar 2026: Aktuelles auf einen Blick

Verwaltungspraxis – Rechtsprechung

MARIO MAYR*)



„Was gibt es Neues?“ – Dieser Nachrichtenüberblick bietet kurz und bündig alles Wissenswerte rund um die Umsatzsteuer für den Unternehmensalltag und die Beratungspraxis.

1. Verzeichnis steuerfreier Goldmünzen

Mit BGBl II 2026/19 wurde die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit j UStG im Kalenderjahr 2026 jedenfalls erfüllen, kundgemacht.

Die Münzen werden in der Anlage der Verordnung aufgelistet. Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in der Anlage verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einer Reinheit von weniger als 900 Tausendsteln.

Ist eine Münze nicht in der Anlage angeführt, erfüllt sie aber die Voraussetzung des § 6 Abs 1 Z 8 lit j sublit bb UStG, so kann für die Lieferung die Steuerbefreiung dennoch in Anspruch genommen werden (§ 1 Abs 4 der Verordnung).

***Hinweis:** Der VwGH hatte mit Beschluss vom 24. 10. 2024, Ra 2022/16/0107, dem EuGH zu dieser Steuerbefreiung und der Auslegung der Verordnung mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe M. Mayr, Umsatzsteuer-Update Dezember 2024: Aktuelles auf einen Blick, SWK 35/2024, 1392 [1397, Pkt 6.]). Mit Beschluss vom 26. 6. 2025 hat der VwGH dieses Ersuchen infolge Zurückziehung der zugrunde liegenden Revision zurückgezogen, sodass die Vorlagefragen unbeantwortet blieben.*

2. BMF-Info zu Kleinunternehmern in der Umsatzsteuererklärung

Eingebracht wurde eine Anfrage bezüglich der korrekten Erfassung unecht befreiter Umsätze in der Umsatzsteuerjahreserklärung (U1) bzw in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA). Diese betrifft insbesondere jene Fälle, in denen Umsätze vorliegen, die seit der

*) Mag. Mario Mayr, LL.M. ist Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.